

Verordnung über die Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Vom 01.12.2004

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 17.12.2004 Nr. 26)

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss - LSchlG - vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744), des § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBl I S. 1881), in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-6), zuletzt geändert durch zweite Verordnung vom 01.04.2003 (GVBl S. 278), erlässt die Stadt Bamberg folgende Verordnung:

§ 1

Die zugelassenen Öffnungszeiten der Verkaufsstellen werden wie folgt festgesetzt:

1. Für Verkaufsstellen von Bäcker- oder Konditorwaren: 3 Stunden zwischen 08.00 und 17.00 Uhr. Die Öffnungszeiten sind deutlich sichtbar am Eingang zur Verkaufsstelle bekannt zu geben.
2. Für Verkaufsstellen von Blumen: 2 Stunden zwischen 10.30 und 16.30 Uhr. Am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag von 10.30 bis 16.30 Uhr. Die Öffnungszeiten sind deutlich sichtbar am Eingang zur Verkaufsstelle bekannt zu geben.

§ 2

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 a des Ladenschlussgesetzes.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 28.11.1996 (Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 06.12.1996 Nr. 25) außer Kraft.